

## **111 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

# **Bericht**

## **des Wirtschaftsausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (46 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Preistransparenzgesetz geändert wird**

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erfordert unter anderem eine Änderung des Preistransparenzgesetzes, BGBI. Nr. 761/1992. Dies zum einen deshalb, da an die Stelle der EFTA-Überwachungsbehörde und des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten nunmehr die Kommission der Europäischen Gemeinschaft tritt beziehungsweise die Bezugnahme auf das EWR-Abkommen durch eine Bezugnahme auf die nachfolgend aufgelisteten Rechtsakte der Europäischen Union zu ersetzen ist:

- Richtlinie des Rates 76/491/EWG vom 4. Mai 1976 über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralölerzeugnisse in der Gemeinschaft (ABl. L 140/4 vom 28. 5. 1976)
- Richtlinie des Rates 89/105/EWG vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (ABl. L 40/8 vom 11. 2. 1989)
- Richtlinie des Rates 90/377/EWG vom 29. Juni 1990 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise (ABl. L 185/16 vom 17. 7. 1990)
- Entscheidung der Kommission 77/190/EWG vom 26. Jänner 1977 zur Durchführung der Richtlinie 76/491/EWG über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralölerzeugnisse in der Gemeinschaft (ABl. L 61/34 vom 5. 3. 1977) in der Fassung des Anhangs I/XII Energie/3. der Beitrittsakte Österreichs zur Europäischen Union

Überdies weicht das einschlägige EWR-Recht in bezug auf die Transparenz von Gas- und Strompreisen (siehe Anhang XXI Z 26 zum EWR-Abkommen) in einigen Punkten von der für Österreich maßgeblichen EU-Rechtslage ab (siehe Richtlinie 90/377/EWG des Rates vom 29. Juni 1990, ABl. L 185/16 vom 17. 7. 1990 in der Fassung des Anhangs Nr. I/XII/Energie-4. der Beitrittsakte EU-Österreich sowie Note des Eurostat vom 21. März 1994, Doc. D1/PE/7/91, betreffend die Anwendung der Richtlinie 90/377/EWG). Die auf Anhang XXI Z 26 lit. d des EWR-Abkommens bezugnehmende Bestimmung hat daher in § 2 Abs. 1 zu entfallen.

Des weiteren ist sicherzustellen, daß bei Bestehen nur eines meldepflichtigen Gasversorgungsunternehmens bzw. Elektrizitätsversorgungsunternehmens eine direkte Übermittlung der erforderlichen Daten durch dieses Unternehmen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) ohne Einschaltung einer weiteren zusammenfassenden Stelle erfolgt. Diese Bestimmung dient der Verwaltungsökonomie und trägt Anhang I/XII/Energie-4. der Beitrittsakte EU-Österreich Rechnung.

Die Bundeskompetenz zur Erlassung und Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes kann nicht aus Artikel I (Verfassungsbestimmung) des Preistransparenzgesetzes, BGBI. Nr. 761/1992, abgeleitet werden. Dieser Artikel I bildet ausschließlich die Kompetenzgrundlage zur Erlassung, Aufhebung und Vollziehung der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen. Jegliche Änderung dieser Bestimmungen ist von diesem Artikel I nicht umfaßt, weswegen im nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf die Aufnahme einer Verfassungsbestimmung unerlässlich ist.

2

**111 der Beilagen**

Der Wirtschaftsausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 2. Februar 1995 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dipl.-Vw. Dr. Alexander Van der Bellen sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Wolfgang Schüssel.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (46 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1995 02 02

**Dkfm. Dr. Günter Puttinger**  
Berichterstatter

**Mag. Dr. Maria Fekter**  
Obfrau